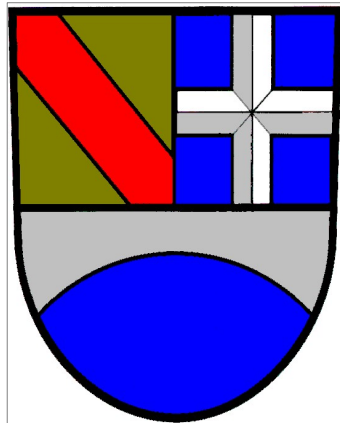




Gemeinde Pfinztal Landkreis Karlsruhe
Benutzungs- und Entgeltordnung für die
Gemeindebücherei und Schulbibliothek Berghausen und die
Gemeindebücherei Söllingen
(nachstehend Bücherei genannt)
vom 28.09.2010

Der Gemeinderat Pfinztal hat am 28.09.2010 die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebücherei und Schulbibliothek Berghausen sowie die Gemeindebücherei Söllingen in der Gemeinde Pfinztal beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Büchereien sind öffentliche, gemeinnützige Einrichtungen der Gemeinde Pfinztal. Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsverordnung berechtigt, die Bücherei und ihre Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Schüler des Bildungszentrums können die Bücherei unter der von den Schulen gestellten Aufsicht nutzen und bei Vorlage des Büchereiausweises ausleihen.
- (3) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang in der Bücherei, sowie im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal, bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Benutzung der Bücherei erfolgt persönlich und unter Vorlage eines gültigen Ausweises.
- (2) Namens- und Anschriften- Änderungen sind der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen.
- (3) Jeder Benutzer erhält einen Büchereiausweis. Dieser kann nicht auf andere übertragen werden. Der Verlust des Ausweises ist der Gemeindebücherei sofort zu melden.
- (4) Der/die Benutzer/-in bzw. bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren deren gesetzliche/-r Vertreter/-in, erkennt die Benutzungs- und Entgeltordnung bei der Anmeldung durch seine/ihre Unterschrift an. Die Leserangaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und nur bibliotheksintern verarbeitet.

§ 3 Ausleihe und Benutzung

- (1) Das Ausleihen von Medien ist nur gegen Vorlage des Büchereiausweises möglich. Die Ausleihzeit beträgt:

Bücher, Hörbücher, Kassetten, Spiele etc.	4 Wochen
andere Medien (DVD, CD-ROMs, CDs)	2 Wochen

Präsenzbestände (z.B. Lexika) werden grundsätzlich nicht verliehen. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern. Hörbücher, Kassetten und Filme (ab 12 Jahren) können gleichzeitig bis max. 3 Stück ausgeliehen werden.
- (2) Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung kann persönlich, telefonisch oder schriftlich beantragt werden.
- (3) Bereits ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Entliehene Medien dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

- (5) Taschen und sonstiges Gepäck sind in dem dafür vorgesehenen Bereich abzustellen. Die Gemeinde haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.
- (6) Auf andere Besucher/ -innen des Hauses ist Rücksicht zu nehmen. Rauchen, Essen und Trinken ist innerhalb der Ausleihräume nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden. Es wird gebeten, auf Handys zu verzichten.
- (7) Tritt in der Wohnung eines Benutzers/ einer Benutzerin eine übertragbare Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes auf, so darf er/ sie während dieser Zeit die Gemeindebücherei nicht benutzen.

§ 4 Umgang mit den Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer/ die Benutzerin hat die Medien vor der Ausleihe auf eventuelle Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu überprüfen und entsprechende Schäden anzuzeigen. Er/ sie ist verpflichtet, entlehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Schäden zu bewahren.
- (2) Verlust und Beschädigung von Medien sind der Bücherei umgehend zu melden. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleihung ebenfalls zu melden. Bei Ersatzbeschaffungen ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu entrichten. Schadensersatzpflichtig ist der Benutzer/ die Benutzerin.
- (3) Die Büchereien verfügen über Internetzugänge. Die Berechtigungen zur Nutzung liegen bei jeder Bücherei, entsprechend der dortigen Möglichkeiten, aus. Die Nutzung ist nur unter Aufsicht möglich.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 5 Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei, die Ausleihe der Medien (Ausnahme DVD) und die Internetnutzung werden keine Entgelte erhoben.
- (2) Entgelte werden erhoben für:

a. Ausstellen eines Ausweises/ Ersatzausweises	1,00 Euro
b. Ersatz CD-/DVD-Hülle, einfach	1,00 Euro
c. Ersatz CD-Hülle, doppelt	1,50 Euro
d. Ausleihen von DVDs	1,00 Euro
- (3) Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, sind Versäumnisentgelte zu entrichten. Sie betragen pro Medieneinheit:

a. Je angefangene Woche nach Ablauf der Leihfrist	0,50 Euro
b. Mahnentgelte	2,50 Euro
- (4) Wird die Leihfrist um mehr als 4 Wochen überschritten, erfolgt der Einzug der Medien, soweit möglich durch Gemeindemitarbeiter. Hierfür wird ein Auslagenersatz von pauschal 20 Euro erhoben.

§ 6 Schuldner

Schuldner ist der/ die jeweilige Benutzer/ -in der Bücherei, bzw. bei Minderjährigen der/ die gesetzliche Vertreter/ -in.

§ 7 Entstehen der Gebühren

Das Entgelt entsteht:

1. Im Falle des § 5 Abs. 2a mit der Ausstellung des Ausweises;
2. Im Falle des § 5 Abs. 2b,c bei Rückgabe der Medien;
3. Im Falle des § 5 Abs. 2d bei Ausleihe
4. Im Falle des § 5 Abs. 3a nach Ablauf der Leihfrist;
5. Im Falle des § 5 Abs. 3b bei Versand der Mahnung
6. Im Falle des § 5 Abs. 4 mit Einzugsauftrag an den Gemeindemitarbeiter

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/ -innen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung oder gegen die Anordnungen des Personals der Bücherei verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 15.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Pfinztal, den 14.10.2010

Heinz E. Roser
Bürgermeister